

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemein

Für unsere Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichende Bedingungen des Käufers, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Käufe auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

## II. Angebot und Auftragserteilung

Unsere Angebote sind nur für eine angemessene oder vereinbarte Frist gültig und sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Aufträge und deren Änderungen sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

Der Besteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, wie Maße, Schließpläne und Zeichnungen zu den in Auftrag gegebenen Schließanlagen und Zylindern.

## III. Lieferung

Die Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber stets unverbindlich. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Auch sind aus technischen Gründen unvermeidliche Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.

Bei späteren Änderungen des Auftrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich diese in angemessenem Umfang verlängern.

Fälle höherer Gewalt und Betriebsstörungen einschließlich Maschinendefekte, entbindet uns von der angegebenen Lieferfrist und von der Verpflichtung zur vollständigen Auslieferung.

Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Wenn nicht mit dem Lieferanten eine Fristverlängerung von längstens 6 Monaten vereinbart wird, sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufene Ware dem Käufer zu berechnen und auszuliefern.

## IV. Preise

Die Preise sind in Euro berechnet und beziehen sich grundsätzlich auf den Warenwert. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Soweit wir auf Notierungen Rabatte einräumen, besteht auf deren Gewährung und Höhe kein Rechtsanspruch. Wir behalten uns die jederzeitige Änderung unserer Preise und Rabatte entsprechend der Kostenlage vor.

## V. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

Die Aufrechnung mit bestrittenen Ansprüchen des Käufers ist unzulässig, desgleichen die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche oder aus ähnlichem Grunde.

## VI. Zahlungsverzug

Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Zinsen in Höhe der uns selbst entstehenden Kosten.

Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, ungünstigen Auskünften über den Käufer, z.B. Wechselprotest, Zwangsvollstreckung, werden alle Forderungen sofort fällig.

In vorgenannten Fällen sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, ohne daß hierdurch die Zahlungspflicht des Käufers erlischt. Ist die Lieferung noch nicht erfolgt, können wir sofort vom Vertrag zurücktreten und die entstandenen Kosten für lagernde Materialien nebst Gewinnaufschlägen in Rechnung stellen.

## VII. Gewährleistung

Eine Gewähr dafür, dass die von uns angebotenen Waren für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind, übernehmen wir nicht. Die gesamte Ware muß sofort nach Erhalt vom Käufer geprüft werden.

Sollte der Käufer nach Empfang der Ware einen Material- oder Ausführungsfehler feststellen, so ist dieses dem Lieferanten innerhalb 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wenn die Prüfung ergibt, daß Herstellungs- oder Materialfehler vorliegen, wird nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder der berechnete Wert des Materials gutgeschrieben.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

Der Käufer ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Der Käufer hat Eingriffe Dritter (z.B. Pfändung) in unser Eigentum dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen, sowie die Kosten einer Intervention zu übernehmen.